

B. 1. Ergänzungen zu meiner Schrift:

„Das Grab Bischof Dietrichs III. geb. Grafen von Isenburg im Dom zu Münster.“

(Münster, Regensberg'sche Buchhandlung 1886.)

Zur Seite 14—16.

Eine geschriebene Mariensfelder Chronik gibt die Nachricht, daß Bischof Otto I. von Münster in der Kreuzkapelle zu Stromberg seine Ruhestätte erhalten hat. Die Nachricht lautet: Otto episcopus Monasteriensis, qui magnalia fecerat in gente sua et mirabilia debellando hostes populi sui circumquaque, etiam hunc sibi locum (Kloster Mariensfeld) elegerat ad dormitionis suae aeternam mansionem: verum cum funus duceretur ad monasterium nostrum, machinatione quorundam adversariorum ad castrum et ecclesiam Strombergensem est delatum et ibidem tumultatum.“ Wilmans hat (N. B. III. S. 341, Note 2) diese Nachricht irrtümlich auf Bischof Otto II. (1247—1259) bezogen, obschon Kaplan Rieskemper, dem er die Notiz verdankt, in seiner Schrift „Nachrichten über das berühmte Kreuzifixbild und die Kreuzkirche zu Stromberg“ behauptet, daß die betreffende Chronik die Nachricht von Bischof Otto I. (1204—1218) verstehe. Von Bischof Otto II. wissen wir ja auch, daß er im Dom zu Münster begraben wurde. (Siehe meine hier in Rede stehende Schrift S. 13). Dagegen steht der Beziehung der Nachricht auf B. Otto I. nichts im Wege. Denn 1. ist die jetzige Kreuzkirche in Stromberg zwar erst 1344 im Bau vollendet, aber sie steht an der Stelle einer viel ältern Kreuzkirche, die im J. 1316 abbrannte. An letzterer fungirte bereits 1246 eine Mehrzahl von Geistlichen. (Vgl. meine Gründungsgeschichte 2c. S. 583 ff.). 2. B. Otto I. starb allerdings im h. Lande, aber Beispiele, daß die Gebeine im h. Lande Verstorbener über das Meer in die Heimath zurückgeschafft wurden, lassen sich mehrere anführen. So hatte der Edle Widukind von Rheda, Mitstifter des Klosters Mariensfeld, im J. 1189 seinen Tod im h. Lande gefunden, dennoch erhielt er nicht in fremder Erde sein Grab, sondern ein treuer Diener führte seinen Leichnam in die Heimath zurück, und Widukind wurde in der Kirche zu Mariensfeld bestattet (Zeitschr. Bd. XXIX. S. 168). 3. Auch B. Otto's I. unmittelbarer Vorgänger B. Hermann II. hatte seine Ruhestätte in der Kirche zu Mariensfeld erhalten und wie dieser und Widukind von Rheda gehörte auch B. Otto I. zu den besondern Wohlthätern des Klosters Mariensfeld.

Zu S. 23 ff.

Engelbert von Isenburg, „quondam Osnabrugensis electus,“ ist doch schon vom Papst Honorius III. kurz vor dessen Tode († 18. März

1227) begnadigt worden, wie sich dies aus einer Urkunde dieses Papstes vom 11. Jan. 1227 ergibt (Finke, die Papsturk. Westf. Nr. 335, Rodenberg, 336). Die Urkunde besagt, der Papst habe es für unwürdig gehalten, den Engelbert, erwählten Bischof von Osnabrück, nachdem derselbe von der Verwaltung der Kirche von Osnabrück entfernt worden, ohne irgend welche Beneficien zu seinem Lebensunterhalt zu besitzen, und lange Zeit in vieler Demuth den apostolischen Stuhl mit Bitten angegangen sei, um dessen Gnade zu erlangen, noch länger der kirchlichen Versorgung entbehren zu lassen. Der Papst habe daher auf den Rath seiner Kardinäle in der Weise für ihn gesorgt, daß der Bischof von Osnabrück, der Bischof von Utrecht und der Bischof von Münster, sowie die Äbte von Hersfeld, Fulda und Corvey jeder jährlich ihm zehn Mark reinen Silbers zahlen sollten und zwar so lange, bis der Bischof von Osnabrück 100 Mark, der Bischof von Utrecht 25 Mark, der Bischof von Münster 20 Mark und die drei genannten Äbte jeder 30 Mark ihm hätten zukommen lassen. Außerdem sollten die Kapitel des Doms und von St. Johann in Osnabrück, so wie die Domkapitel von Münster und Verden ihn durch Verleihung eines Kanonikats in ihre Kollegien aufnehmen. Der Dompropst und der Domdechant von Mainz sowie der Dechant von St. Stephan daselbst werden sodann aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnungen des Papstes ausgeführt würden, und nöthigenfalls die Ausführung durch kirchliche Censuren erzwingen. Da nun, wie aus jener Urkunde des Papstes Gregor IX. hervorgeht, die Domkapitel von Osnabrück, Münster und Verden sowie das Kapitel von St. Johann in Osnabrück, dem Engelbert von Isenburg wohl die Einkünfte der Präbenden hatten zukommen lassen, Sitz und Stimme im Chor und Kapitel aber ihm länger als acht Jahre hindurch verweigert haben, so ist es gewiß, daß dieser Weigerung nur persönliche Indignation gegen Engelbert zu Grunde lag; man betrachtete ihn gewissermaßen noch als vitandus. Wir dürfen es auch als sicher behaupten, daß Engelberts Bruder B. Dietrich III. in der Exkommunikation gestorben und daher anfänglich an ungeweihtem Orte begraben worden ist. Ubbo Emmius nämlich in Rerum Frisicarum historia bemerkt lib. 9. ad annum 1226 ausdrücklich von ihm: „priusquam redimere posset gratiam Pontificis, in re a t u vitam finivit“. Aber eben so sicher muß es erscheinen, daß B. Dietrich III. wie sein Bruder Engelbert vom Papste wieder reconciliirt worden ist und seine Gebeine daher nachträglich an einem geweihten Orte beigesetzt sind.

Zu S. 24.

Godfried, Bruder Bischofs Dietrich III., Domher zu Münster, führte den Titel „praepositus“ als Propst des Kollegiatstifts zu St. Johann in Osnabrück (Wilmans, u.=B. III. 175, 200, 208, 216).

Zu S. 38.

Zeile 14 von oben lies „unter dem Bilde“ statt „unter dem Grabe“.

Zu S. 39=43.

Nach eingehender Untersuchung ist der untere Theil der Wand im Dom, worin das fragliche Reliefbild und der Reliquienschrein angebracht sind, beim Umbau des Giebels unter Bischof Erich (1508—1522) bloß auf der Außenseite neu bekleidet worden. Es beweist dies namentlich die Thür, welche ursprünglich sich in dieser Wand befand und später in die Nähe der Uhr verlegt ist. Bevor nämlich in jüngster Zeit das Innere des Doms bemalt wurde, war die geschehene Zumauerung dieser Thür im Innern des Doms noch deutlich zu sehen, während auf der Außenseite davon nichts zu erkennen ist. Wozu hätte man auch unter Bischof Erich das so mächtige und feste Mauerwerk des Giebels weiter nach unten, als zum Einsetzen des Fensters nöthig war, abbrechen sollen? Die Thür befand sich aber, nicht etwa in der Mitte des Giebels, sondern noch westlich von dem Reliefbild und war nur eine einfache, keine Doppelthür; sie hatte nur die Weite der an ihre Stelle getretenen Thür an der Uhr. Wir können also sagen, das Reliefbild sammt dem Reliquienschrein sind sicher vor der Wiedertäuferzeit, in welcher das Bild seine Verstrümmelung erfuhr und der Schrein seines Inhalts beraubt wurde, in die Wand eingelassen. Es steht aber der Annahme nichts entgegen, daß dies viel früher schon geschehen sei. Die Formen des Bildes entsprechen dem 13. Jahrhundert. Daß das Reliefbild und die Reliquien sich auf die h. Adelheid, Äbtissin des Cistercienserinnenklosters zum h. Megidius in Münster (1185—1208), beziehen, erscheint mir unzweifelhaft. Denn 1. das Bild stellt eine Heilige dar, weil nur Bilder und Reliquien von Heiligen in einer Kirche zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden dürfen. 2. Die Heilige war Äbtissin eines Cistercienserinnenklosters; das bezeugt die Ordenstracht, worin sie dargestellt ist: Um den Kopf eine Stirnbinde und eine zweite Binde über die Schläfen unter das Kinn herlaufend, darüber ein Schleier; auf dem Leibe ein (weißer) Habit und darüber ein die Schultern deckender Mantel (Scapulier im eigentlichen Sinne des Wortes); in der linken Hand ein Buch und mit der rechten Hand das Kreuz gegen die Brust haltend, welches an einer um den Hals laufenden Schnur hängt. 3. Die Heilige ist entweder eine spezifisch Münstersche Heilige oder eine von der allgemeinen Kirche anerkannte Heilige. Wäre letzteres der Fall, dann müßte sie in einem der Ordinarien des Doms vorkommen, da es nicht annehmbar erscheint, daß im Dom das Bild und die Reliquien einer von der Kirche anerkannten Heiligen zur Verehrung ausgestellt gewesen seien, die vom Domklerus selbst nicht verehrt wurde. Es kennt aber keiner der älteren Dom-Ordinarien eine h. Äbtissin aus dem Cistercienserinnen-

Orden. Die in den Dom-Ordinarien vorkommenden h. Äbtissinnen Medegundis von Maubeug † 685, Gertrudis von Nivelles † 658 und Walburgis von Eichstädt † 779 gehörten dem Benediktinerinnen-Orden an. Die bildlichen Darstellungen dieser drei Heiligen sind ja auch bekannt und haben keinerlei Ähnlichkeit mit dem hier in Rede stehenden Bilde. Die Bilder der hh. Gertrudis und Walburgis prangen auch mit den bekannten Emblemen seit 1565 am Salvatorgiebel des Doms, bei dessen Beschreibung Kerßenbrock erwähnt: cuius (structurae) partem dextram effigies S. Walburgis, sinistram vero S. Gertrudis exornat.“ Das fragliche Bild stellt also eine spezifisch Münstersche Heilige dar und als solche darf sie in den officiellen Ordinarien eben so wenig gesucht werden als z. B. die hh. Bischöfe von Münster, Suitgerus und Erpho. Nun gibt es unter den spezifisch Münsterschen Heiligen nur folgende Äbtissinnen: Heriburga, Schwester des h. Ludger und erste Äbtissin von Nottuln † 845, Thiadilbis, erste Äbtissin von Treckenhorst † vor 882 und Adelheid, erste Äbtissin des St. Aegidii-Klosters in Münster. Die beiden ersten waren wieder Benediktinerinnen, Adelheid allein Cistercienserin.

Man hat eingewendet: Wie sollten die Reliquien der h. Adelheid in den Dom gekommen sein, da die Äbtissin doch auf dem Kirchhof des Klosters oder der Pfarrkirche zum h. Aegidius wird begraben sein. Darauf ist zu erwidern. Bis tief in das 11. Jahrhundert waren der Dom und Domplatz die einzigen Begräbnisstellen für ganz Münster und Umgegend. Nach Errichtung der Pfarrkirchen erhielten deren Kirchhöfe ebenfalls das Begräbnisrecht, aber nicht unbeschränkt: Es ist erweislich, daß der Dom sich das Recht vorbehalten hat, für Prälaten, Ministerialen u. s. w. das Begräbnis derselben in oder bei dem Dom zu fordern. In Betreff des Aegidii-Klosters und dessen Kirche ist das Begräbnisrecht überhaupt erst im J. 1346, also 138 Jahre nach dem Tode der h. Adelheid, zwischen dem Domkapitel und der Äbtissin von Aegidii definitiv geordnet. Von da an verzichtet das Domkapitel darauf, die Pröpste von Aegidii beim Dom zu beerdigen, behält aber dem Domkapitel noch das Recht vor, die Exequien für dieselben in der Klosterkirche abzuhalten, wie folgende Urkunde ergibt.

Universis, ad quos presentes pervenerint, nos Margareta Dei gracia abbatissa totusque conventus sancti Egidii Mon. ac Henricus prepositus ibidem cupimus fore notum publice protestantes, quod super dissentionis materia inter honorabiles viros dominos decanum et capitulum ecclesie Mon. ex una ac nos ex parte altera de sepultura quondam Johannis prepositi nostri exorta talis de amicorum consilio partium utrarumque cumpositio amicabilem intervenit, videlicet quod omnes prepositi nostri conventus dum decesserint dehent apud nos in nostri conventus cimiterio licite sepeliri, ipsique

decanus et capitulum ad eius exequias venientes omnem ritum et modum, qui cum puella nostri conventus defuncta agi consuevit, penitus observabunt; ceteri vero et cappellani et clerici et ministeriales utriusque sexus infra septa aut emunitatem nostri conventus aut infra metas nostré parrochie decedentes ad ecclesiam nostram deferentur et ibidem habebunt libere sepulturam. In cuius rei testimonium nos abbatisa et conventus ac prepositi predicti sigilla nostra duximus presentibus apponenda, datnm anno Domini M^o. CCC^o xlsexto, dominica Cantate. Staatsarchiv hiersebst, Dr. Fürstent. Münster Nr. 575. Drei wenig beschädigte Siegel.

Die Megidiikirche wird zwar schon 1181 als bestehend erwähnt, aber die Ordnung ihrer Verhältnisse wird sich noch längere Zeit hinausgeschoben haben. So ist auch die schon 1187 gegründete Martinikirche hiersebst erst 1217 geweiht und auch ihre Rechte sind erst in diesem Jahre geregelt. Die Äbtissin Adelheid in Megidii starb bereits 1208. Sie wird daher wahrscheinlich im oder am Dom, der noch der Duodosche war, beerdigt worden sein, und nach dem Abbruch dieses Doms im J. 1225 werden ihre Gebeine erhoben und im neuen Dom beigesetzt worden sein. Man würde daher mit ihren Reliquien ähnlich verfahren sein, wie mit denen des h. Bischofs Suitger v. Münster, dessen Ueberreste in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beim Abbruch des alten Doms aus der Erde erhoben und in der südlichen Wand der frühern bischöflichen Kapelle, des später sogenannten alten Doms, beigesetzt wurden, worauf man auf der betreffenden Stelle der Wand das Bild des Bischofs Suitger gemalt hat. T i b u s.

2. Ergänzungen zu meiner Schrift „Die Stadt Münster“. (Fr. Regensberg 1882.)

a. S. 37, 204 habe ich den Straßennamen „Verspohl“ dadurch erklärt, daß sich in der Nähe früher ein Fjuhl befunden haben müsse, in welchem Frösche sich aufhielten, da auf dem Stadtplan aus dem J. 1636 der Name „Vorschepoel“ lautet, und in einem Manuscript aus dem J. 1635 das früher in Ludgeri gelegene Zwölfmännerhaus, die später sogenannte Riffenburg auf der Hagedornstraße (jetzt weggebrochen und durch das südlich an den von Merveldtschem Garten anstoßende Haus Nr. 17/18 ersetzt), durch „Duodeni uffm Vorschepoel“ sich bezeichnet befindet. Der südliche Theil der Hagedornstraße hieß damals auch noch Vorschepoel, ebenso der zwischenliegende Theil der Klosterstraße. Letzterer ist ja erst in neuerer Zeit auf Ludgeri-Graben entstanden. Das auf der entgegengesetzten Seite der Hagedornstraße gelegene Johans-Armenhaus (jetzt Nr. 4) heißt in den